

III. Besprechungen

Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hg.): Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG). C.H. Beck Verlag, München 2015, XIII + 437 S., ISBN 978-3-406-68519-4, € 129.–/CHF (fPr) 161.–

1. Die vorliegende, von *Thomas Dreier* und *Reto M. Hilty* editierte Festschrift erschien anlässlich des 50. Jahrestags der Verabschiedung (9. September 1965) bzw. Verkündung des deutschen Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – kurz: Urheberrechtsgesetz, UrhG (16. September 1965, BGBl. I 1273; in Kraft trat es am 1. Januar 1965) unter dem schönen Titel «Vom Magnettonband zu Social Media» (hierzu auch *Elmenhorst*, MMR-Aktuell 2016, 377642). Sie hat ein Vorbild in der von *Robert Dittrich* bereits 1986 anlässlich des fünfzigjährigen Geburtstags des am 9. April 1936 «kundgemachten» österreichischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (öBGBI. Nr. 111/1936) herausgegebenen «Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz». Anders als jene stellt das hier zu besprechende Buch aber nicht nur eine Sammlung von einzelnen Beiträgen dar – wie bei Festschriften vielfach üblich – sondern stellt die enthaltenen Aufsätze in einen Kontext von fünf thematisch bzw. chronologisch geordneten Teilen. Diese spannen – wie auch der Titel der Festschrift «Magnettonband» (BGHZ 8, 88 bzw. BGHZ 17, 266) zum durch das Schlagwort «Social Media» repräsentierten IT-Zeitalter – den Bogen von der Vergangenheit über die Gegenwart in die Zukunft und verbinden in überzeugender Weise Bestandsaufnahmen zu Entwicklung und Stand des UrhG mit Ausblicken und Überlegungen zur Zukunft des Gesetzes. Auch wenn dies aus der Festschrift noch keine Monografie macht, wie die Herausgeber im (sehr ausführlichen) Vorwort betonen (S. X), wirkt das Werk im Vergleich zu anderen Sammelbänden sehr stringent, sodass es sich auch im Zusammenhang lesen lässt. Bevor nachfolgend näher – ausgewählt nach den subjektiven thematischen Vorlieben des Rezensenten – auf einige der enthaltenen Beiträge näher eingegangen wird, kann daher bereits festgehalten werden, dass den Herausgebern und ihren gut 30 Mitautoren (überwiegend aus der Wissenschaft, aber auch aus Verwertungsgesellschaften und der Anwaltschaft) hier eine Festschrift von außergewöhnlicher Frische und Lebendigkeit gelungen ist.

2. Der erste Teil der Festschrift geht an die Wurzeln des UrhG. Im ersten Beitrag «Der lange Weg vom LUG und KUG zum UrhG und UrhWG» (S. 3–20; Seitenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich im Folgenden auf das besprochene Werk) gibt *Martin Vogel* einen konzisen Überblick

über die langwierigen Reformdiskussionen, die bereits in der Weimarer Republik um eine Reform des LUG und des KUG geführt wurden, die den Herausforderungen durch die Neuerungen der Zeit (insbesondere Echttonaufzeichnung, Rundfunk und Film) auch nach dem Urteil von Zeitgenossen nur bedingt gewachsen waren (S. 7 f.). Fragen wie der Interpretenschutz (§ 2 Abs. 2 LUG; eingehend hierzu *Apel*, *Der ausübende Musiker im Recht Deutschlands und der USA*, 2011, S. 69 ff., 110 ff.; *ders.*, *ZGE* 2012, 1 ff.) und das Senderecht des Urhebers (S. 12 ff.; das Reichsgericht behalf sich im Anschluss etwa an *Wenzel Goldbaum* mit einer Einordnung der Sendung als Eingriff in das Verbreitungsrecht des Urhebers, *RGZ* 113, 413 ff. – *Der Tor und der Tod*; an diesen durch die abschließende Aufzählung der Verwertungsrechte im LUG 1910 begünstigten [Trug-]Schluss fühlt man sich heute in gewisser Weise durch die «UsedSoft»-Rechtsprechung des EuGH erinnert, in der eine körperlose Werknutzung unter die Erschöpfungsregelung für körperliche Werkverbreitung gezwungen wird) waren nicht zufriedenstellend geregelt. Ende der 1920er Jahre erschienen in der UFITA (*Goldbaum/Wolff*, UFITA 2 [1929], 185 ff.; *Elster*, ebd., 652 ff.; *Hoffmann*, ebd., 659 ff.; *Marwitz*, ebd., 668 ff.) aufwändige «Privatentwürfe» für ein neues UrhG, interessanterweise ausschließlich von Praktikern, die seinerzeit die urheberrechtliche Diskussion in Deutschland dominierten. 1932 führten diese zu einem ersten Entwurf des Reichsjustizministeriums (RJM), der bereits Elemente aufwies, wie sie auch gut 30 Jahre später im UrhG aufgenommen wurden, etwa die Trennung von Urheber- und Leistungsschutzrechten (S. 15). Nach 1933 ging die Reformdiskussion weiter und mündete 1934 in einem überarbeiteten Entwurf des RJM (abgedruckt in UFITA 2000/III, 743 ff.), der nach *Vogel* im Wesentlichen dem bereits erwähnte österreichischen UrhG von 1936 nachempfunden war und der von der nationalsozialistischen Doktrin, die auch das Urheberrecht plakativ unter den propagandistischen Grundsatz «Gemeinnutz vor Eigennutz» stellen wollte (in der Praxis unter dem geltenden LUG 1910 gescheitert in *RGZ* 153, 1 ff. – *Schallplatten und Rundfunk*, s. hierzu knapp *Apel*, *ZJS* 2010, 141 ff.), offenbar unbeeinflusst blieb (zum Gegenentwurf des Bundes Nationalsozialistischer Juristen, UFITA 7 [1934], 413 ff.). Ein nationalsozialistisches Urheberrechtsgesetz ist dann auch nie erlassen worden (lesenswert zum Urheberrecht im nationalsozialistischen Deutschland neben dem von *Vogel* in Fn. 59 erwähnten Beitrag von *Hefti*, in: *Dittrich*, *Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?*, 1988, 165 ff. vor allem noch *Vogt*, *Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, 2004, S. 301 ff.; *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 ff.). *Vogel* versäumt es an dieser Stelle auch nicht, an die Urheberrechtler zu erinnern, die die Nationalsozialisten aus rassistischen Gründen ausgegrenzt,

aus Deutschland vertrieben und in einigen Fällen auch umgebracht haben (S. 16). Exemplarisch nennt er *Bruno Marwitz* (1870–1939; zu ihm nur *D. [Paul Dienstag?]*, Copyright 5 [1939/1940], 345 f. sowie demnächst *Apel*, in: *Apel/Pahlow/Wießner*, Biografisches Handbuch des Geistigen Eigentums, in Vorbereitung für 2016)), *Otto Opet* (1866–1941, der sich soweit ersichtlich jedoch kaum zur Urheberrechtsreform geäußert hat; zu ihm nur *Cohn*, in: FS Wengler, Bd. 2, 1973, S. 211 ff. und demnächst *Apel*, in: *Apel/Pahlow/Wießner*, a.a.O.), *Fritz Smoschewer* (1894–1944, zu ihm nur *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im «Dritten Reich». Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, 260 und demnächst *Scholz*, in: *Apel/Pahlow/Wießner*, a.a.O.), *Alfred Baum* (1881–1967, zu ihm nur *Bramal*, in: P. Beishuizen, *The Industry of Human Happiness*, 1959, 122 ff., und *Hoeren* S. 24 Fn. 36 – Fußnotenhinweise ohne nähere Bezeichnung beziehen sich im Folgenden auf den jeweiligen Beitrag aus dem besprochenen Band – sowie demnächst *Apel*, in: *Apel/Pahlow/Wießner*, a.a.O.) und *Wenzel Goldbaum* (1881–1960, zu ihm nur *Göppinger*, a.a.O., S. 282 und demnächst *Wießner/Apel*, in: *Apel/Pahlow/Wießner*, a.a.O.). Die Reformdebatte wurde nach 1945 wieder aufgenommen. Der Bundesgerichtshof schritt bei der Lösung praktisch drängender Fragen voran (S. 18 f.) und anerkannte etwa in den vier Leistungsschutz-Urteilen vom 31. Mai 1965 (BGHZ 33, 1 ff. 20 ff.; 38 ff.; 48 ff.) – teils unter Heranziehung des UWG – weitreichende Rechte des ausübenden Künstlers (die, wohl auch aufgrund erfolgreicher Lobbyarbeit der GEMA, im UrhG wieder begrenzt wurden, *Apel*, a.a.O., S. 161 ff.).

3. An dieser Stelle nimmt *Thomas Hoeren* den Ball auf und stellt in seinem Beitrag «Der Kampf um das UrhG 1965» (S. 21–39; in gekürzter Form auch abgedruckt in GRUR 2015, 825) dar, wie das UrhG 1965 zu Stande kam. Besonders interessant ist, dass *Hoeren* eine zunächst starke Beeinflussung der Reformarbeiten durch die Vertreter von Verwerterinteressen hervorhebt (S. 22 f.), vor allem durch die GEMA (S. 25 f.); die Verwerter waren bereits in einem hohen Maße organisiert, was sich über die Kreativen (geschweige denn die Nutzer bzw. Verbraucher, s. Fn. 18) nicht sagen ließ. Überhaupt legt *Hoeren* in seinem Beitrag großen Wert darauf, die handelnden Personen zu identifizieren, was er in begrüßenswerter Form durch die Angabe von biografischen Informationen zu den maßgeblichen Akteuren flankiert (s. nur S. 24 ff. zu der von *Günther Joël* (1903–1978) eingesetzten Sachverständigenkommission für eine Urheberrechtsreform, deren Arbeiten das UrhG stark beeinflusst hat, S. 27). Der Referentenentwurf für ein Urheberrechtsgesetz von 1954 wurde – wohl zur Neutralisierung des Einflusses von Interessenvertretern – veröffentlicht, freilich ohne dass dies laut *Hoeren* zu einer (geschweige denn regen) öffentlichen Diskussion geführt hätte (S. 28 f., 39) – Ähnliches wäre heute

wohl schwer vorstellbar (vgl. S. 29 unter Verweis auf die Debatte um das ACTA-Abkommen). Insbesondere nach der Veröffentlichung der Ministerialentwürfe für ein UrhG 1959 verschoben sich nach *Hoeren* jedoch die Linien der Auseinandersetzung. Neue Urheber- und Verwerterorganisationen traten «auf den Plan» und versuchten, die Diskussion zu Gunsten ihrer Klientel zu beeinflussen; die Nutzer waren jedoch weiterhin nicht organisiert (S. 29). So gelang es insbesondere den Interessenvertretern der Komponisten, eine bereits vor dem 2. Weltkrieg begonnene Abkehr von der Lehre, dass ausübende Künstler Urheber seien (diese Lehre war einst herrschend, s. nur *Apel*, a.a.O., S. 68 f.), durchzusetzen (S. 29 ff.). Auffällig ist, dass hierbei eine dezidierte Abwertung des ausübenden Künstlers zum «Kreativen zweiter Klasse» (vgl. in anderem Kontext die Überschrift des Beitrags von *Gerlach*, ZUM 2008, 372) stark betont wurde, die bis heute die Diskussion prägt (ein – wenn auch untaugliches – «hierarchisches Argument», s. *Apel*, ZGE 2012, 1, 32 ff.). Ebenfalls umkämpft waren die Schrankenregelungen, hier insbesondere die Schranke zur privaten Vervielfältigung (S. 32 ff.) sowie die (heute nicht mehr sehr präsente) Frage, ob das Urheberrecht als ewiges Recht ausgestaltet werden und ob und wie eine Urheberrechtsnachfolgevergütung in dem neuen UrhG enthalten sein sollte (S. 34 ff.; letztere scheiterte erst im Rechtsausschuss des Bundestags, nachdem der Regierungsentwurf von 1961 sie noch vorgesehen hatte, S. 36). Abschließend widmet sich *Hoeren* noch der Diskussion um ein Urhebervertragsgesetz, dessen Geschichte er als «eines der traurigsten Kapitel der Reformdiskussion» bezeichnet (S. 36). Insgesamt zeigt *Hoerens* Beitrag – in dem auch Archivmaterialien ausgewertet wurden – auf, dass der Einfluss von Verwertern auf die urheberrechtliche Gesetzgebung bereits in den 1950er und 1960er Jahren an vielen Stellen entscheidend war, während die Nutzerinteressen kaum eine Rolle spielten. Dies ändert sich derzeit, wie die lebhaftere öffentliche Diskussion und der (wenn auch nur kurze) Aufstieg der Piraten-Partei gezeigt haben.

4. *Andreas Paulus* eröffnet den zweiten Teil der Festschrift mit einer Übersicht zur urheberrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts («Urheberrecht und Verfassung», S. 55–78; eine von *Heinrich Nemeček* erstellte, hilfreiche Übersicht aller bis zur Drucklegung ergangenen urheberrechtsbezogenen Urteile des BVerfG findet sich auf S. 63 f.), wobei er weiterführend auch die Einbettung der deutschen Verfassungs- und Urheberrechtsordnung in europa- und völkerrechtliche Strukturen beleuchtet (S. 68 ff.). Auch wenn das Urheberrecht bzw. das geistige Eigentum – anders als in Art. 158 der Weimarer Reichsverfassung (s. hierzu die grundlegende Kommentierung durch *Goldbaum*, in: *Nipperdey*, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 3, 1930, Art. 158 WRV, *passim*; ein Hin-

weis auf diese Tradition fehlt) und einigen Landesverfassungen (z.B. Art. 162 BayVerf) – nicht ausdrücklich als Grundrechtsobjekt erwähnt ist, hat das Bundesverfassungsgericht nie einen Zweifel daran gelassen, dass sowohl Urheber als auch Leistungsschutzrechte unter den Schutz des Eigentumsgrundrechts des Art. 14 GG fallen (S. 58). *Paulus* weist aber auch mit Recht darauf hin, dass das Urheberrecht – gerade in seiner aktuellen monistischen Ausgestaltung unter Einschluss des Urheberpersönlichkeitsrechts – auch noch in den Schutzbereich weiterer Grundrechte fällt (S. 58 und S. 61: Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1). Zuzustimmen ist *Paulus* im weiteren darin, dass er den Schutz auch der Leistungsschutzberechtigten unter Art. 14 UrhG nicht in Frage stellt (S. 60 m.w.N. zur Kritik). Weiter stellt er die oftmals schwierige Abwägung zwischen Urheberrechten und Allgemeininteressen dar, die im Wesentlichen der Gesetzgeber über die Schrankenregelungen des Urheberrechts zu treffen hat. Ob seine Skepsis, dass dies dem Gesetzgeber angesichts umwälzender technischer Entwicklungen immer weniger zu gelingen scheint, berechtigt ist (S. 62), kann man bezweifeln. Im Wesentlichen scheint der gegenwärtige Schranken-katalog des Urheberrechts insgesamt den Herausforderungen der digitalen Welt gut gewachsen zu sein (zur möglicherweise empfehlenswerten Schaffung einer weitergehenden Schranke kreativer Nutzungen nun BVerfG, ZUM 2016, 626 – Sampling; das Urteil hat bereits und wird noch weitere hohe Wellen schlagen, s. nur die überwiegend [und teilweise recht pauschal] zustimmenden Besprechungen von *Hoeren*, MMR 2016, 469; *Leistner*, GRUR 2016, 772; *Podszun*, ZUM 2016, 606; *Schönhofen*, GRURPrax 2016, 463; *Stieper*, ZUM 2016, 637). Eine allgemeine «Fair Use»-Schranke nach amerikanischem Vorbild wäre jedenfalls – darin ist *Paulus* zuzustimmen (S. 62 f.) – keine bessere Lösung, sondern würde die Verantwortung noch stärker auf die Gerichte verlagern (anders möglicherweise in der Tendenz dann *Paulus*, ZUM 2016, 513, 519; so jedenfalls die Interpretation von *Podszun*, ZUM 2016, 606, 607). Das Ziel des Gesetzgebers wie auch der Rechtsprechung muss es letztlich sein, die Interessen der Urheber (unter Einschluss der Leistungsschutzberechtigten, insbesondere der ausübenden Künstler [§ 73 UrhG], was *Paulus* hier nicht gesondert erwähnt), der Verwerter (die, etwa die Tonträgerhersteller [§ 85 UrhG], durch eigene Eigentumsrechte geschützt sein können, missverständlich daher der Text zu Fn. 59) und der Nutzer (*Paulus* stellt als vierte Interessengruppe noch die Diensteanbieter im Internet dar, die eine Zwischenstellung zwischen Verwerter und Nutzer darstellen dürften) zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Abschließend weist *Paulus* mit Recht darauf hin, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, überkommene Geschäftsmodelle durch Urheberrechtsreformen zu schützen und dass ein einheitliches europäisches Urheberrecht wünschenswert ist (S. 76 f.).

5. *Anke Schierholz* und *Tilo Gerlach* geben einen lesenswerten Abriss über die Entwicklung der Verwertungsgesellschaften in Deutschland (S. 137–141), ihre Einbindung in das System des UrhG (142–146) und über Aufträge, die sie an den Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung (2014/26/EU) gestellt sehen. Dort findet sich ein in seiner Einseitigkeit in einer Festschrift etwas deplatziert wirkendes Plädoyer für die Gewährleistung der Zulässigkeit der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften, wie sie der BGH zwischenzeitlich hinsichtlich des Verteilungsplans der VG Wort für rechtswidrig befunden hat (BGH GRUR 2016, 596 – Verlegeranteil; hierzu z.B. *Flechsig*, GRURPrax 2016, 209). Auch wenn es für die Position der Verfasser belastbare Argumente geben mag (vgl. auch *Kraßer*, GRUR 2016, 129), wäre es zumindest wünschenswert gewesen, sich auch inhaltlich mit der ebenfalls prominent vertretenen und *de lege lata* überzeugenden Gegenauffassung auseinanderzusetzen, die hier nur durch ein kurzes Zitat von OLG München GRUR 2014, 272 (Fn. 31) belegt ist (s. etwa von *Ungern-Sternberg*, GRUR 2013, 248; *ders.*, GRUR 2014, 209). In seiner Banalität irritierend ist der angebliche «Beleg» für die Angemessenheit der bisherigen Regelung, dass sich kaum weitere Autoren-Kläger gegen die bisherige Ausschüttungspraxis gefunden hätten, was als Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Autoren zur bisherigen Ausschüttungspraxis zu verstehen sei (Fn. 33). Warum ausgerechnet hier ein bloßes, durch Nichterhebung einer Klage (!) manifestiertes Schweigen eine Zustimmung transportieren soll, verraten die Verfasser nicht. Die Verfasser schließen mit einigen interessanten Vorschlägen, um die verschiedenen kollidierenden Interessen im Recht der Verwertungsgesellschaften zum Ausgleich zu bringen (S. 150–152). U.a. plädieren sie für eine Schaffung gesetzlicher Monopole für die in Deutschland ansässigen Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der in Deutschland bestehenden Vergütungsansprüche nach österreichischem Vorbild (S. 151).

6. Der dritte Teil der Festschrift ist dem Thema «Europäisierung» gewidmet. *Eva Inés Oberfell* und *Malte Stieper* geben einen eingehenden und lesenswerten Überblick zur Entwicklung der wachsenden Dominanz des Europarechts in Gesetzgebung (S. 224–228) und Rechtsprechung (S. 229–231 mit einem Schwerpunkt auf der Entwicklung eines europarechtlichen Werkbegriffs durch den EuGH über die bislang erfolgte Harmonisierung durch Richtlinien hinaus) und der Frage, ob und welche Bedeutung künftig die Europäische Menschenrechtskonvention mit ihren Grundrechten für die Entwicklung des Urheberrechts in der EU haben wird (S. 235–238). *Oberfell* und *Stieper* vermuten, dass deren Bedeutung wachsen wird (S. 237), sind aber skeptisch, dass es hierdurch nicht zu Konflikten zwischen der Entscheidungspraxis des an die EU-Grundrechtecharta gebundenen EuGH und des EGMR kommen wird (S. 238). Hiernach beleuchtet

Eva-Lotta Gutjahr den Einfluss des EU Acquis auf das Urheberrechtsgesetz (S. 239–249), Matthias Leistner untersucht den von Stieper und Oberfell bereits gestreiften Einfluss der EuGH-Rechtsprechung auf das nationale Recht (S. 251–266) und *Axel Metzger* wirft einen eingehenden Blick auf die Entwicklung internationalen Privat- und Verfahrensrechts unter dem UrhG. Diese wurde und wird weitgehend durch internationales und europäisches Recht bestimmt und erfolgte seit jeher «neben» dem Urheberrecht (S. 275).

7. *Haimo Schack* beschließt diesen Teil mit einem eindringlichen Plädoyer für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Urheberrechts durch eine Urheberrechtsverordnung. (S. 278–285). Seinem Befund, dass die bisher vorsichtige, über Richtlinien mit entsprechenden Umsetzungsspielräumen sowie die Rechtsprechung des EuGH («extensive Auslegung») vorangetriebene Harmonisierung zu einem «Flickenteppich», gar «Wildwuchs» führt (zu den Zitaten S. 279 f.), der neue Unsicherheiten schafft, statt sie zu beseitigen, ist zuzustimmen. Auch das Programm, das *Schack* für eine Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Urheberrechts entwirft, ist überzeugend: Werkbegriff (offenbar eher orientiert an der deutschen Schöpfungshöhe denn an der europäischen «eigenen geistigen Schöpfung», S. 281), Schranken (die durch Beispiele und «technikoffene» Formulierungen an künftige Entwicklungen anpassungsfähig sein sollen, S. 281), Urheberpersönlichkeitsrecht sowie die Frage der Rechtsinhaberschaft bei Arbeitnehmer-, Auftrags- und Sammelwerken (S. 282), Den strafrechtlichen Schutz des Urheberrechts will *Schack* zutreffend dem nationalen Gesetzgeber überlassen (ebd.). Nach einer kurzen Schilderung von möglichen Alternativen zum direkten (oder schrittweisen) Ersatz der nationalen Urheberrechtsgesetze durch eine Urheberrechtsverordnung (Unionsurheberrecht neben den nationalen Urheberrechten, Hybridlösungen durch Ausbau der Schutzsysteme von RBÜ und WIPO-Verträgen), denen er skeptisch gegenüber steht (S. 284 f.), schließt *Schack* mit einem starken Plädoyer, dass ein künftiges unionsweit einheitliches Urheberrecht ein hohes Schutzniveau sicherstellen müsse, wobei auch «stärker als bisher die Interessen der Allgemeinheit, Werknutzer und anderer Urheber» berücksichtigt werden sollten. *Schacks* Beitrag verlangt vom Unionsgesetzgeber letztlich einen großen Wurf zur Vereinheitlichung des Urheberrechts. Leider deuten die jüngsten Aktivitäten der Kommission auf diesem Gebiet nicht darauf hin, dass ein solcher großer Wurf unmittelbar bevor steht.

8. Im vierten Teil der Festschrift, der in der Überschrift die Tragfähigkeit bestehender Konzepte in Frage stellt, legt *Mary-Rose McGuire* eindrucksvoll dar, dass der monistische Gedanke, der dem geltenden deutschen UrhG zu Grunde liegt, hinsichtlich der aus ihm abgeleiteten Unübertragbarkeit des Urheberrechts als Ganzes alles andere als zwangsläufig ist (S. 289–303). Aus

dem (richtigen) Gedanken, dass Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte einheitlich mit Schöpfung des Werkes beim Urheber entstehen, ist noch nicht gesagt, dass die Verwertungsrechte nicht frei übertragbar sein können (S. 303). Nicht zuletzt kennt auch das UrhG eine solche Ausgestaltung schon bei den nicht monistisch ausgeprägten Interpretenrechten (näher etwa *Apel*, a.a.O., S. 221 f. m.w.N. zum Meinungsstand; a.A. z.B. *Grünberger*, Das Interpretenrecht, 2006, § 3 Rn. 186).

9. *Karl-Nikolaus Peifer* hinterfragt im fünften Teil der Festschrift den noch immer vorherrschenden idealistischen Schöpferbegriff (S. 351–359). Dieser sei einerseits in konzeptioneller Hinsicht umstritten (S. 352), vor allem aber gebe es Friktionen bei der Anwendung der Kategorie in der Praxis (S. 353–355). Angestellte Urheber würden regelmäßig ihr Werk wirtschaftlich und ideell faktisch vollständig dem Arbeitgeber überlassen, ohne dass über den Arbeitslohn hinaus Ansprüche entstünden; es wäre unter diesem Gesichtspunkt konsequent, das Urheberrecht originär beim Arbeitgeber entstehen zu lassen. Weiter würden heute Werke auch außerhalb von Arbeitsverhältnissen häufig durch zahlreiche Mitwirkende – kollaborativ oder sonst massenhaft – geschaffen, sodass der einzelne seine Urheberschaft kaum noch nachweisen könne. Schließlich gäbe es auch sehr viel «Gebrauchswerke», bei denen die Persönlichkeit des Schöpfers im Werk nicht mehr erkennbar sei, sondern völlig hinter der Funktion des Werkes verschwinde (S. 335). Im Anschluss skizziert *Peifer* ein mögliches neues Leitbild, nach dem das Urheberrecht bei dem entsteht, der Verbreitung und Vermittlung des Werkes bezahlt (S. 356); *Peifer* zieht Parallelen zum Designrecht, letztlich würde das Urheberrecht aber wohl zu einem Leistungsschutzrecht umdefiniert. Der monistische Gedanke wäre hiermit nicht mehr vereinbar. Folgerichtig stellt sich *Peifer* auf den Standpunkt, dass zumindest die Verwertungsrechte frei übertragbar ausgestaltet werden sollten («abgeschwächtes Modell», S. 356). Naheliegend, aber nicht explizit erwähnt, wäre aber auch ein Modell, das beide Lösungen parallel implementiert. Ähnlich verfährt das US Copyright System, das sowohl ein originäres Copyright des Autors, als auch eine «work made for hire» kennt (s. nur *Leaf-fer*, Copyright Law, 6. Aufl. 2014, § 5.02 ff. m.w.N.). Ob im Übrigen Urheberpersönlichkeitsrechte im «abgeschwächten Modell» zwangsläufig nicht so ausgeübt werden können sollen, dass sie berechnete Interessen des Investors stören, sei dahingestellt. Sofern hiermit nur die Abwägung der betroffenen Interessen beider Seiten gemeint ist, mag dies plausibel sein. Ein per-se-Vorrang der berechtigten Verwerterinteressen scheint hingegen – auch hinsichtlich der heutigen Integritätsrechte des Urhebers – nicht gerechtfertigt. Auch stellt sich die Frage, ob es tatsächlich erforderlich ist, ein originär beim «Auftraggeber» entstehendes Urheberrecht einzuführen. Systemkonformer

wäre eine präzisere Regelung zu Werkschöpfungen im Dienstverhältnis, ähnlich dem Arbeitnehmererfinderrecht (s. den Regelungsvorschlag bei *Wandtke*, GRUR 2015, 831, 839). *Peifer*, der auf S. 358 f. noch herausarbeitet, welche Anpassungen des UrhG für die Übernahme seiner Konzepte erforderlich wären, hat hier einen interessanten Beitrag zur Diskussion um das Schöpferprinzip vorgelegt, auch wenn man ihm nicht in allen Punkten folgen möchte.

10. Das UrhG hat sich, wie *Schack* (S. 285) mit Recht betont, seit seinem Inkrafttreten bewährt. Auch für technische Neuerungen hat es sich – anders als seine Vorgänger LUG und KUG – als anpassungsfähig erwiesen. Die vorliegende Festschrift liefert auch mit den hier nicht gesondert erwähnten Beiträgen zahlreiche interessante Schlaglichter auf Geschichte, Gegenwart und Zukunft dieses Gesetzes sowie des deutschen und europäischen Urheberrechts insgesamt. Durch ihre stringente Konzeption und die souveräne Bearbeitung der einzelnen Beiträge ist sie in der gelegentlich beklagten heutigen Flut von Festschriften ein Beispiel dafür, wie eine überzeugende, durchweg gelungene Festschrift aussehen kann. Abschließend sei anlässlich des Erscheinens des letzten Bandes der UFITA, in dem diese Rezension erscheint, noch ein Wort zu dieser Zeitschrift gestattet: Jeder der in der Festschrift enthaltenen Beiträge hätte auch gut in die UFITA gepasst. Die von *Paul Dienstag* (1885–1945), der später von den Nationalsozialisten ermordet wurde (zu ihm *Rehbinder*, UFITA 2008/II, 465 sowie demnächst *Apel/Wießner*, in: *Apel/Pahlow/Wießner*, a.a.O.), 1928 maßgeblich mitbegründete Zeitschrift hat das Urheberrecht und ab 1965 auch das Urheberrechtsgesetz über Jahrzehnte hinweg intensiv mitbegleitet und war eines der wichtigsten deutschsprachigen Medien in diesem Bereich. Die Einstellung der UFITA hinterlässt eine schmerzliche Lücke in der urheberrechtlichen Literatur – so sie nicht, was zu hoffen ist, ein zweites Mal in ihrer Geschichte ein «Comeback» feiert.

RA Dr. *Simon Apel*, Mannheim

Neumann, Sophie: Die Haftung der Intermediäre im Internationalen Immaterialgüterrecht. Vorgaben und Grenzen von Territorialitätsprinzip und Schutzlandanknüpfung. Abhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht Bd. 59, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 534 S., ISBN 978-3-8487-1921-1, € 109.–

Die Lektüre der von *Annette Kur* betreuten Münchener Dissertation ist ein hartes Stück Arbeit. Die reizvolle kollisionsrechtliche Fragestellung wird auf 501 eng beschriebenen Textseiten in übermäßiger Breite abgehandelt. Die Gliederung ist ausführlich, ein Stichwortverzeichnis fehlt.